

## L-2 Schutzgebiete

### L-2.1 Juraschutzzone und weitere Gebiete von besonderer Schönheit und Eigenart

#### A. Ausgangslage

Die Juraschutzzone wurde 1942 durch den Regierungsrat zum «Schutz des Jura gegen die Verbauung mit verunstaltenden Bauten» beschlossen und 1944 erstmals erweitert.

1962 folgte die «Verordnung über den Schutz des Juras, des Engelbergs, des Borns und des Bucheggberges gegen das Erstellen von verunstaltenden Bauten» (Juraschutzverordnung). Damit wurde der Schutz auf den Engelberg, den Born und den Bucheggberg ausgedehnt.

1978 wurde die Juraschutzzone im neuen Planungs- und Baugesetz verankert und im Richtplan 1982 festgesetzt.

1980 wurde die Juraschutzverordnung in die «Verordnung über den Natur- und Heimatschutz» integriert. Die parzellenscharfe Abgrenzung der Juraschutzzone erfolgt in der Nutzungsplanung.

Im Richtplanverfahren können weitere Gebiete von besonderer Schönheit und Eigenart den Bestimmungen über die Juraschutzzone unterstellt werden. Dies erfolgte im äusseren Wasseramt.

#### B. Ziele

- Jura, Engelberg, Born und Bucheggberg als Gebiete von besonderer Schönheit und Eigenart schützen.
- Ausserhalb der Bauzone zulässige Bauten und Anlagen besonders sorgfältig in die Landschaft eingliedern.
- Exponierte Standorte sowie übermässige Aufschüttungen und Abgrabungen vermeiden.

#### C. Grundlagen

- Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1, § 121)
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; BGS 435.141, §§ 7, 8, 22 bis 30)
- Grundlagenarbeiten der Regionalplanungsorganisationen
- Zonenpläne der Gemeinden

#### D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung der Juraschutzzone und der weiteren Gebiete von besonderer Schönheit und Eigenart.

## Beschlüsse

### Planungsaufträge

Die Gemeinden übernehmen die kantonale Juraschutzzone und die weiteren Gebiete von besonderer Schönheit und Eigenart in ihre Nutzungsplanung und legen sie parzellengenau im kommunalen Gesamtplan fest.

L-2.1.1

Der Regierungsrat passt die Juraschutzzone nötigenfalls mit der Genehmigung einer Nutzungsplanung an. Bei geringfügigen Abweichungen (bis zu 1 ha) wird der Richtplan fortgeschrieben.

L-2.1.2